

# Gemeinde Aumühle

## Beschlussauszug

aus der  
4. Sitzung der Gemeindevertretung Aumühle  
vom 13.07.2017

---

**TOP 15      Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde  
Aumühle  
- Bemessungsgrundlage -**

Herr Leddin berichtet über das bisherige Verfahren. Die Berechnungsgrundlage soll für den Bürger transparent und nachvollziehbar sein. Zukünftig werden 85 % der Kosten für die maschinelle Reinigung und für den Winterdienst umgelegt.

Ein Satzungsentwurf soll im November vorliegen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Bemessungsgrundlage zur Straßenreinigungsgebühr, wie im anliegenden Satzungsentwurf (Anlage 2) dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Straßenreinigungsgebühr neu zu kalkulieren und einen endgültigen Satzungsentwurf vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigt:	17
Ja-Stimme(n):	16
Nein-Stimme(n):	1
Enthaltung(en):	0

## Entwurf

Aktualisierung/Änderung

## Satzung

### über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungsgebührensatzung)

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 788), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 01.09.2015 (GVOBl. S. 322), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 28) und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungssatzung) vom [REDACTED] wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Aumühle vom [REDACTED] folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Gebührengegenstand

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden gemäß § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 StrWG Straßenreinigungsgebühren erhoben.

#### § 2

#### Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

#### § 3

#### Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/r des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist; bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr Grundstück entfallenen Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen

Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 3 Absatz 4) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 3) schriftlich mitzuteilen, soweit alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Adressdaten des bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen) zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 4**

#### **Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist für die an der Straße anliegenden Grundstücke (Direktanliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) die Straßenfrontlänge der Grundstücke.

- (2) **Direktanliegergrundstücke**

Straßenfrontlänge ist bei einem Direktanliegergrundstück die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die Straßenfrontlänge stellt die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind die für die Festlegung der Straßenfrontlänge am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend.

Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße anliegt gilt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

- (3) **Eckgrundstücke**

Liegt ein Direktanliegergrundstück an mehreren gereinigten Straßen an, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit  $\frac{3}{4}$  angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaufschlag von  $\frac{1}{4}$  der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.

- (4) **Teilhinterliegergrundstücke (z.B. Pfeifenstielgrundstücke)**

Ein Teilhinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das mit einer Anbaustraße ausschließlich verbunden ist, entweder durch einen von ihr abzweigenden, unselbständigen, aber tatsächlich wie rechtlich befahrbaren Privatweg oder durch eine von ihr abzweigende öffentliche Zufahrt, die ihrerseits Bestandteil der

**Anbaustraße ist.**

Straßenfrontlänge ist bei einem Teilhinterliegergrundstück die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die Straßenfrontlänge stellt die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind die für die Festlegung der Straßenfrontlänge am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend.

Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße anliegt gilt:  
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

#### **(5) Hinterliegergrundstücke**

Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das von der Straße durch ein Direktanliegergrundstück getrennt ist, aber von ihr erschlossen wird.

Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Länge der Grundstücksseite von der das Grundstück erschlossen wird.

Für die Ermittlung der Straßenfrontlänge gilt:  
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien. Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit  $\frac{3}{4}$  angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaussfall von  $\frac{1}{4}$  der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.

(6) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge bzw. der Gesamtlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,5 m auf volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters über 0,5 m auf volle Meter aufgerundet.

(7) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks ... Euro.

Durch die Gebühren werden 85 v.H. der für die maschinelle Reinigung und den Winterdienst anfallenden Kosten gedeckt, der Gemeindeanteil beträgt 15 v.H.

### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann,

wenn es durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlich von der Straße getrennt ist.

- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit vermittelt wird.

## § 6

### Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.  
Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr erstattet. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht nachkommt
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der Straßenreinigungssatzung und dieser Satzung verstößt
  - c) entgegen § 3 Absatz 3 die zur Gebührenerhebung bzw. -festsetzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
  - d) entgegen § 3 Absatz 3 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 8

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(3) **Gebühre**nachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des **Gebührenbescheides** fällig.

## **§ 9 Erhebung von Daten**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem von der Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest geführten Grundstückseigentümerverzeichnis aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des Steueramtes des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hohe Elbgeest darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom **10. Februar 2012** außer Kraft.

Aumühle, den ..... 2017

.....  
Dieter Giese  
Bürgermeister